

N.

B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer,
über einen Differenzpunct bezüglich des Gesetzentwurfs wegen Bestrafung der Zollvergehen &c.

Eingegangen den 21. December 1854.

Bei Berathung des Gesetzentwurfs über die Bestrafung der Zollvergehen &c. hatte die Kammer auf den Vorschlag ihrer Deputation beschlossen, zu § 6. eine Bestimmung über die Verjährung, weil, was hinsichtlich dieser Rechtsens sei, zweifelhaft erscheinen könnte, als Zusatz mit aufzunehmen, und hat sich die Regierung hiermit einverstanden erklärt.

Hierbei wurde jedoch Seiten der Letzteren das Bedenken angeregt, daß der fragliche Zusatz wiederum den Zweifel hervorrufen könne, ob nunmehr die übrigen allgemeinen Grundsätze des Zollstrafgesetzes, namentlich die unter V. VI. VII. VIII. IX. und X. enthaltenen, als ausgeschlossen zu betrachten seien.

Die Regierung wie die Kammer war darüber einverstanden, daß diese Grundsätze bei den nach dem Entwurf zu führenden Untersuchungen ebenfalls zur Anwendung zu bringen seien, insoweit in demselben nicht Ausnahmen bestimmt sind, man erachtete es indessen für ausreichend, wenn eine Erklärung hierüber im Protokolle aufgenommen werde.

Die jenseitige Deputation hat es indessen für angemessener befunden und beschlossen, daß diese Ansicht im Gesetz selbst ausgesprochen werde. Sie hat in Folge dessen im Einverständniß mit der Regierung folgende Fassung des § 6. in Vorschlag gebracht:

§ 6.

„Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen wider die Zollgesetze des verbundenen Staates erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen auch sonst, insoweit vorstehend etwas Anderes nicht